

# 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Mainstockheim (Friedhofs- und Bestattungssatzung) vom 25.04.2013

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl S. 366) erlässt die Gemeinde Mainstockheim folgende

Satzung:

## § 1 Änderung

Die Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung (Friedhofs- und Bestattungssatzung) vom 30.09.2010 wird wie folgt geändert:

§ 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Grabmäler dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:

bei Reihengräbern: Höhe 1,40 m, Breite 0,90 m

bei Wahlgräbern: Höhe 1,40 m, Breite 1,80 m

bei Urnengrabstätten: Höhe 1,10 m, Breite 0,60 m

bei Urnenerdohren: Höhe 0,40 m, Breite 0,40 m“

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2013 in Kraft.

Kitzingen, 25.04.2013

Gemeinde Mainstockheim



Fuchs

Erster Bürgermeister



Vorstehende Satzung wurde am 26.04.2013 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen zur  
Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am  
26.04.2013 angeheftet und am 24.05.2013 wieder abgenommen.  
Kitzingen, den 22.07.2013



Nicole Starkmann

Verwaltungsfachangestellte